



**Abwasserzweckverband
Löbau Nord**

Verbandssatzung des AZV Löbau-Nord

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) in Verbindung mit §§ 61 Abs.1, 26 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau- Nord am 18.06.2024 folgende Zweckverbandssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, _____	- 3 -
§ 2	VERBANDSMITGLIEDER, VERGLEICHBARE ABWASSERMENGE _____	- 3 -
§ 3	VERBANDSGEBIET _____	- 3 -
§ 4	AUFGABEN DES ABWASSERZWECKVERBANDES _____	- 3 -
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER _____	- 4 -
§ 6	BETEILIGUNGSQUOTEN _____	- 5 -
§ 7	VERBANDSORGANE _____	- 5 -
§ 8	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG _____	- 5 -
§ 9	ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMENVERTEILUNG _____	- 6 -
§ 10	GESCHÄFTSGANG DER VERBANDSVERSAMMLUNG _____	- 6 -
§ 11	BESCHLÜSSE UND WAHLEN IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG _____	- 7 -
§ 12	NIEDERSCHRIFT _____	- 7 -
§ 13	VERBANDSVORSITZENDER _____	- 7 -
§ 14	GESCHÄFTSFÜHRUNG, GESCHÄFTSSTELLE _____	- 8 -
§ 15	BEDIENSTETE DES ABWASSERZWECKVERBANDES _____	- 9 -
§ 16	STELLUNG DER VERBANDSRÄTE UND DES VERBANDSVORSITZENDEN _____	- 9 -
§ 17	WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, PRÜFUNGSWESEN _____	- 9 -
§ 18	WIRTSCHAFTSJAHR, WIRTSCHAFTSPLAN _____	- 9 -
§ 19	DECKUNG DES FINANZBEDARFES _____	- 9 -
§ 20	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN _____	- 10 -
§ 21	SATZUNGSÄNDERUNGEN _____	- 10 -
§ 22	AUSSCHEIDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN _____	- 10 -
§ 23	AUFLÖSUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES _____	- 12 -
§ 24	WEGFALL VON VERBANDSMITGLIEDERN _____	- 12 -
§ 25	ZUSAMMENARBEIT, SATZUNGSANPASSUNG _____	- 12 -
§ 26	SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN _____	- 12 -
§ 27	INKRAFTTRETEN _____	- 13 -

§ 1 Name, Sitz,

- (1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Löbau-Nord“. Sitz des Zweckverbandes ist Löbau, Georgewitzer Straße 54.
- (2) Der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder, vergleichbare Abwassermenge

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind - die Stadt Löbau und die Gemeinde Rosenbach.
- (2) Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Anerkennung der vorliegenden Satzung und mit Zustimmung der Verbandsversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig
- (3) Die vom Abwasserzweckverband den Verbandsmitgliedern zur Einleitung zugestandenen vergleichbaren Abwassermengen von Einwohnern (E) und Einwohnerequivalenten (EGW) wird, bezogen auf Klärwerkskapazität von 30.000 Einwohnerwert (EW), wie folgt festgelegt:

Löbau	14.500 E	12.630 EGW	27.130 EW	90 %
Rosenbach	1.534 E	1.336 EGW	2.870 EW	10 %

- (4) Die Verteilung der Einwohnerwerte auf die Verbandsmitglieder wird jährlich vom Abwasserzweckverband geprüft. Veränderungen der Einwohnerzahlen werden entsprechend den vom Statistischen Landesamt durchgeführten Erhebungen, Veränderungen der Einwohnerequivalente auf Grundlage der Messungen des Abwasserzweckverbandes jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt. Ein Verbandsmitglied hat Anspruch auf Anpassung der Einwohnerwerte, wenn sich seine Einwohnerzahl um mindestens 2 % und/oder seine Einwohnerequivalente um mindestens 5 % gegenüber den in Absatz 3 festgelegten Werten oder den nach Maßgabe dieses Absatzes neu festgelegten Werten verändert haben und sich hieraus eine Veränderung seines Einwohnerwertes von mindestens 3 % bezogen auf den geltenden Einwohnerwert ergibt.
- (5) Änderungen der Einwohnerwerte der Verbandsmitglieder sind gemäß § 21 dieser Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen. Einer Änderung der Verbandssatzung bedarf es nicht.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Ortsteils Großdehsa.

§ 4 Aufgaben des Abwasserzweckverbandes

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit sie für die Ableitung und Reinigung von anfallenden Abwasser, Schlämmen aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben aus dem Abwasserzweckverbandsgebiet notwendig sind. Er hat die ordnungsgemäße Einsammlung, Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Abwassers, der Schlämme aus Kleinkläranlagen, des Inhalts aus abflusslosen Gruben zu gewährleisten. Das gleiche gilt für das von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen abfließende

Niederschlagswasser, mit der Möglichkeit, dass diese Aufgabe im Einzelfall auch durch die Verbandsmitglieder in ihrem Gemeindegebiet übernommen werden kann. Darüber entscheidet die Verbandsversammlung.

- (2) Die Planung und der Bau von Anlagen zur Abwasserbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern.
- (3) Der Abwasserzweckverband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstrebt keinen Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann für andere Gemeinden und für Gebietsteile der Verbandsmitglieder, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, Aufgaben der Abwasserentsorgung übernehmen.
- (5) In Vollzug des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) ist der Abwasserzweckverband in seinem Bereich anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig.
- (6) Der Abwasserzweckverband erhebt Entgelte von den Benutzern seiner Einrichtungen. Der Abwasserzweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen befugt, § 60 Abs. 3 SächsKomZG. Die Befugnis erstreckt sich auch auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann Aufgaben ganz oder teilweise durch Abschluss von Zweckvereinbarungen im Sinne des § 71 ff SächsKomZG auf Dritte zur Erledigung übertragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser, den Inhalt aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben dem Abwasserzweckverband zu überlassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Abwasserzweckverband alle Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen, soweit sie zur Erfüllung der dem Abwasserzweckverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind, unentgeltlich zu übereignen.
- (3) Soweit der Abwasserzweckverband im Gebiet der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsmitglieder den Abwasserzweckverband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (4) Soweit zur Aufgabenerfüllung des Abwasserzweckverbandes die Inanspruchnahme von Grundstücken der Verbandsmitglieder erforderlich ist, gestatten diese dem Abwasserzweckverband die Nutzung unentgeltlich. Die Nutzung wird grundsätzlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Abwasserzweckverbandes eingeleitet wird, das den jeweiligen Empfehlungen, Richtwerten und Beschaffenheitskriterien der erlassenen Abwasserabgabensatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht.
- (6) Die Verbandsmitglieder fördern nach Kräften die Arbeit des Abwasserzweckverbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (7) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben darüber hinaus das Recht, an den Verband mit Anregungen und Anträgen heranzutreten, über die die Organe des Abwasserzweckverbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (8) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Abwasserzweckverband auf dessen Verlangen unverzüglich mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu

stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Abwasserzweckverbandes von Belang sein könnten, haben die Verbandsmitglieder den Verband unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Beteiligungsquoten

- (1) Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder richten sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW) der Verbandsmitglieder gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Bemessung der Betriebskostenumlage nach § 20 Abs. 2 dieser Satzung und für die Vermögensliquidation im Fall der Auflösung des Abwasserzweckverbandes gem. § 24 dieser Satzung.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Abwasserzweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Abwasserzweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Abwasserzweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten soweit diese nicht den anderen Verbandsorganen kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Verbandssatzung zugewiesen sind oder von der Verbandsversammlung auf ein anderes Verbandsorgan übertragen werden.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter, die Änderung dieser Verbandssatzung, die Überprüfung und die Neufestlegung der Einwohnerwerte,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazu gehörige Entgelte und deren Kalkulationsgrundlagen,
3. die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder,
4. den Wirtschaftsplan (Haushaltssatzung),
5. den Jahresabschluss,
6. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
7. die Übertragung von Aufgaben der Geschäftstätigkeit an Verbandsmitglieder oder Dritte unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften,
8. die Stellenübersicht für die Bediensteten des Zweckverbandes,
9. die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von sonstigen Sicherheiten,
10. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
11. den Beitritt weiterer Mitglieder,

12. den Austritt von Verbandsmitgliedern und über Austrittsvereinbarungen mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern,
13. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und
14. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des Abwasserzweckverbandes.

§ 9 Zusammensetzung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 (Verbandsräte). Die weiteren Vertreter sind durch die Gemeinde- bzw. Stadträte der Verbandsmitglieder zu wählen.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters tritt an dessen Stelle sein gesetzlicher Vertreter. Die Stellvertreter der übrigen Verbandsräte sind von den Gemeinde- und Stadträten der Verbandsmitglieder zu wählen.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf in einem Zweckverband mit zwei Verbandsmitgliedern nicht mehr als drei Fünftel (3/5) der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung haben, in einem Zweckverband mit mehr als zwei Verbandsmitgliedern nicht mehr als zwei Fünftel (2/5). Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Verbandsräten. Es ergibt sich die folgende Stimmverteilung:

	gesetzlicher Vertreter	Verbandsräte	Anzahl der Stimmen
Stadt Löbau	1	5	6
Gemeinde Rosenbach	1	3	4

- (4) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Verbandsräte endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Verbandsräte endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinde- bzw. Stadtrates. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus dem Amt. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtseintritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Die Stimmen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendertagen, unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel (1/5) der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der gleiche Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt worden ist oder wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) der Verbandsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Verbandsversammlung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Verbandsräte vertreten, sowie mindestens 1 Verbandsrat je Verbandsmitglied anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, unverzüglich in gleicher Form und Frist eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der vertretenen Stimmzahl beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsräte anwesend sind und wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt wird. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, soweit kein Verbandsrat eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit bei einer Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsräte erhält.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte, die Gegenstände der Beratungen, den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Verbandsräten zu unterschreiben. Sie soll innerhalb eines Monats, spätestens aber bis zur nächsten Verbandsversammlung den Verbandsräten zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Abwasserzweckverbandes, er vertritt den Abwasserzweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Antritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neu gewählten Stellvertreters aus. Mit Ausscheiden aus der Verbandsversammlung endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehört insbesondere:
1. die Führung der laufenden Geschäfte des Abwasserzweckverbandes,
 2. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 3. die Prüfung der Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und der Rechnungslegung,

4. die Unterbreitung eines Vorschlages für die Festlegung der Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder gem. § 2 Abs. 3 dieser Verbandssatzung,
 5. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Einberufung sowie
 6. die Vergabe von Leistungen auf Grundlage eines bestätigten Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung der zum Vergabezeitpunkt gültigen VOB/A und VOL/A und des § 13 Abs. 5 dieser Zweckverbandssatzung.
 7. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung
 8. die Beratung von Personalangelegenheiten
-
- (4) Im Rahmen der Bewirtschaftung des bestätigten Wirtschaftsplanes ist der Verbandsvorsitzende zur Erfüllung der ihm kraft Gesetzes und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zu Verfügungen über Verbandsvermögen bis zu einer Höhe von jeweils 100.000 EUR berechtigt. Der Vorsitzende entscheidet in eigener Verantwortung über die Stundung von Beiträgen, ausgenommen sind Stundungen zugunsten öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Über außerplanmäßige und über planmäßige Ausgaben kann er bis zu einer Höhe von EUR 20.000,00 EUR pro Haushaltsstelle in eigener Verantwortung entscheiden.
 - (5) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des an sich zuständigen Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
 - (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Abwasserzweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten.
 - (7) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 4 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 14 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Abwasserzweckverband kann einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle errichten.
- (2) Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden wird der Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt. Der Geschäftsführervertrag ist von der Verbandsversammlung vor Vertragsabschluss zu bestätigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Dies gilt insbesondere für:
 1. die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und die Rechnungslegung,
 2. die Abstimmung von Bauplänen und Bauvorhaben aller Art mit den zuständigen Behörden und Stellen,
 3. die laufende Koordinierung zwischen Banken, Versicherungen, Behörden, Ingenieur- und Planungsbüros sowie Bauunternehmen und
 4. die Zusammenarbeit mit Betriebsführern und anderen Dienstleistern.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 15 Bedienstete des Abwasserzweckverbandes

Der Abwasserzweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter einzustellen.

§ 16 Stellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die für Gemeinderäte maßgeblichen Vorschriften der SächsGemO entsprechend.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Verbandsräten wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres, insbesondere Gegenstand und Höhe der Aufwandsentschädigung, ist durch Satzung zu regeln.

§ 17 Wirtschaftsführung, Prüfungswesen

- (1) Für den Zweckverband finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung.
- (2) Die örtliche Prüfung wird entsprechend den Regelungen des § 59 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) durchgeführt. Die Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch jährlichen Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 18 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan ist von der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zu beschließen.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung eines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (2) Die Umlage wird erhoben für den nichtgedeckten Sach-, Personal- sowie sonstigen Betriebsaufwand (Betriebskostenumlage).
- (3) Die Umlage wird nach den in §§ 6, 2 Abs. 3 dieser Verbandssatzung festgelegten Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder so bestimmt, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung im (Wirtschaftsplan) für jedes Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) festzulegen.
- (4) Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Kostenbeteiligungen erhoben. Dies gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligungen nach § 23 Abs. 5 SächsStrG zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.
- (5) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 SächsKAG leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Umlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender vom-Hundert-Sätze auf den

vollen Herstellungsaufwand bzw., bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt.

1. 25 vom-Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, dass dem Reinigungsprozess in der Kläranlage nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem;
 2. 5 bis 10 vom-Hundert für das Klärwerk sowie Sammler und Zuleiter - je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung -, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird;
 3. 50 vom-Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.
 4. Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.
 5. Die von den Baulastträgern gem. Abs. 4 an den Abwasserzweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Umlage angerechnet. Anlagen, die dem Abwasserzweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.
- (6) Neben der Umlage nach Abs. 5 ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die vom-Hundert-Sätze des Abs. 5 entsprechend.
 - (7) Auf die Umlagen können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Umlagen und Vorauszahlungen werden einen Monat nach Anforderung durch den Abwasserzweckverband zur Zahlung fällig.
 - (8) Die Beschlussfassung über Satzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.
- (2) Notbekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen im Löbauer Wochenkurier. Soweit auch diese Form der Bekanntmachung nicht rechtzeitig möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (2) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus dem Abwasserzweckverband austreten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30.12. des Vorjahres

schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden abzugeben. Dem Austritt muss die Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der satzungsmäßigen Stimmen zustimmen.

- (2) Ein ausscheidendes Vereinsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes gegenüber dem Abwasserzweckverband und seinen Mitgliedern in Höhe der Beteiligungsquote gem. §§ 6, 2 Abs. 3 dieser Satzung. Die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet des ausscheidenden Mitglieds, das vom Abwasserzweckverband nicht mehr versorgt wird, sollen von dem ausscheidenden Mitglied gegen Erstattung des Anlagenwertes übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am sonstigen Vereinsvermögen besteht nicht.
- (3) Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband und dem ausscheidenden Vereinsmitglied zu regeln. Bei Streitigkeiten über das Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes ist die Angelegenheit der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese soll auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken.

§ 23 Auflösung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Auflösung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der satzungsgemäßen Stimmen aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Falle tritt das Mitglied an die Stelle des Abwasserzweckverbandes.
- (3) Im Falle der Auflösung des Abwasserzweckverbandes gehen Verbindlichkeiten und Vermögen nach den zuletzt maßgeblichen Beteiligungsquoten gem. §§ 6, 2 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder über.
- (4) Der Abwasserzweckverband führt die Geschäfte nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert. Er wird hierbei vom Verbandsvorsitzenden vertreten. Über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 24 Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Abwasserzweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers mit einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beschließen. Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung über sein Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 25 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Abwasserzweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in dem erforderlichen Umfang anpassen. Die Änderung von gesetzlichen Bestimmungen berechtigen nicht zum Ausscheiden aus dem Abwasserzweckverband.

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Abwasserzweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, die nicht im Rahmen der Verbandsversammlung zu klären sind, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Inkrafttreten

Die neu gefasste Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Löbau, den 15.09.2024



Höhne

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister (Verbandsvorsitzende) dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.⁴

